

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 50

Rubrik: Vereinswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zürich mit den speziell beruflichen Fachkursen. Zunächst sind zwei, nämlich ein Buschneidekurs für Schuster und einer für Schneider, eingerichtet worden.

Der offene Zeichensaal in der Schippe ist für jedermann täglich (Sonntag und Montag ausgenommen) zur freien Benutzung unentgeltlich geöffnet. Die Benutzung desselben empfiehlt sich besonders für Arbeiter, welche momentan ohne Arbeit, ihre Zeit nützlich ausfüllen wollen. Auch Handwerker, welche größere Zeichnungen, wie Werkrisse auszuführen haben, könnten dieses Lokal mit Vortheil benutzen.

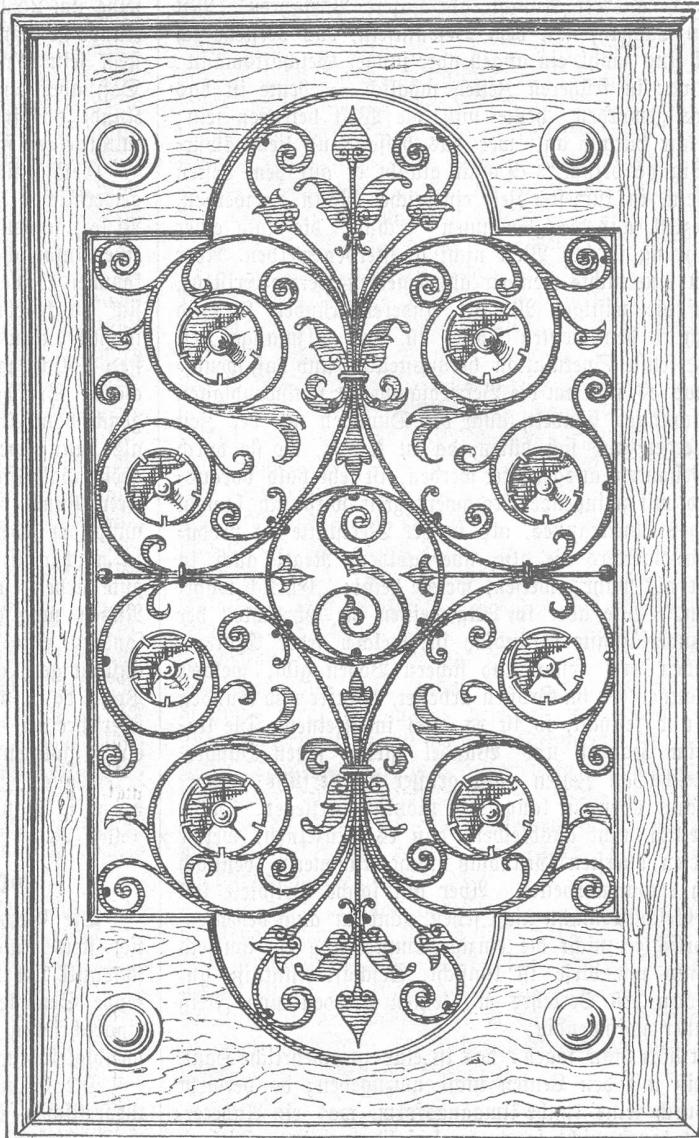
Schließlich ist noch des Unterrichtes in der französischen Sprache zu gedenken, welcher mit den ersten Anfängen beginnend in drei Jahreskursen ertheilt wird. Während dieser Zeit sollte sich ein Lehrling wohl so viel aneignen können, daß er bei seinem Gang in die Fremde sich bei unserm viel besuchten Nachbarn verständlich machen könnte.

Einzelne Kurse sind so stark besucht, daß 2, 3 und 4 Abtheilungen im gleichen Unterrichtsfach gemacht werden müssen. Im Ganzen sind jetzt 33 Klassen, welche von 19 Lehrern geleitet werden. Unterrichtet wird während 91 Stunden in der Woche und zwar an Wochenabenden und Sonntag Vormittag.

Staatliche Lehrlingsunterstützung in Appenzell A.-Rh. Der Regierungsrath hat über die staatliche Unterstützung von Lehrlingen für Handwerk oder Gewerbe und Industrie ein Regulativ erlassen. Nach diesem Regulativ richtet sich die Höhe der einzelnen kantonalen Beiträge einerseits nach der Größe des vom Kantonsrathe ausgegebenen Kredites und anderseits nach der Zahl der zu berücksichtigenden Unterstützungsgefälle. Bei Handwerkslehrlingen darf der kantonale Beitrag die Hälfte der von Gemeinden und Körporationen geleisteten Summe nicht überschreiten. Die kantonalen Leistungen dürfen insofern keine Verminderung der bisherigen Leistungen der Gemeinden und Körporationen zur Folge haben; sie sollen vielmehr dieselben zu vermehrten Leistungen auf dem Gebiete der gewerblichen Berufsbildung veranlassen.

Für Handwerkslehrlinge ist ein schriftlicher Lehrvertrag abzuschließen und in denselben nebst den üblichen Bedingungen die Bedingung aufzunehmen, daß der Lehrling zum Besuche der Fortbildungsschule anzuhalten und ihm die dazu nötige Zeit zur Verfügung zu stellen sei. Die Aufnahme in die Lehre geschieht in der Regel mit dem 16. Altersjahr. Dieselbe kann unter Umständen jedoch auch später erfolgen, immerhin so, daß es dem Betreffenden möglich wird, die Lehre noch vor Eintritt in den Militärdienst abzuschließen.

Musterzeichnung.



Schmiedeiserne Füllung ($\frac{1}{10}$ nat. Gr.)

Entworfen von G. Barth.

Vereinswesen.

Gewerbeverein der Stadt St. Gallen. In der letzten Donnerstag abgehaltenen Monatsversammlung des Gewerbevereins hielt Herr Albert Anderegg, Redaktor der "Stickerei-Industrie", einen Vortrag über "Gewerbegefegebung und Gewerbestatistik". Der Vortragende behandelte das weitgreifende Thema nur in allgemeinen Zügen und zählte die einzelnen Errungenschaften auf diesem Gebiete auf. Die Gewerbegefegebung und Gewerbestatistik ist nach seiner Ansicht noch lange nicht hinreichend geordnet; er deutet auch die noch zu schaffenden Ausbaunungen nur an. Die Grundidee des Vortragenden geht dahin, es sollen sich alle Berufsgenossen derselben Handwerks oder derselben Branche zu-

großen Verbänden vereinigen und sobald der größere Theil einer Berufsgenossenschaft sich organisirt habe, solle das Gesetz dieselben dadurch unterstützen, daß es die noch nicht Beigetretenen zum Beitritt in den Berufsverband zwingt. So würde der Bestand solcher Verbände gesichert und könnte gegen die Schmutzkonkurrenz energisch auftreten.

Die Diskussion wurde lebhaft benutzt und stimmte so ziemlich den Ausführungen des Vortragenden bei, wenn man sich auch nicht verhehlte, daß bis zur vollständigen Erreichung des vorgezeichneten Ziels noch eine lange Zeit vergehen dürfte.

Die Versammlung behandelte im fernern die schon einmal aufgetauchte Idee der Gründung eines kant. Gewerbeverbandes. Es wurde beschlossen, auf den 31. März eine Versammlung in den Walhalla-Saal nach St. Gallen einzuberufen, an welcher sich alle Gewerbevereine des Kantons St. Gallen vertreten ließen. Die einleitenden Schritte sind bereits gethan.

Verschiedenes.

Über das Rosten von Eisenwaren und Mittel zur Verhütung desselben äußert sich Prof. Meyer in Karlsruhe in seinem „Handbuch der Schmiedekunst“ wie folgt: Da man blanke Objekte nicht alle paar Tage abreiben und einfetten mag, so bekleidet man sie häufig mit einem wasserhellen Lacküberzug. Wenn dieser gründlich schützen soll, muß er dick aufgetragen werden; dann aber wird der entstehende Glanz dem guten Aussehen wieder zum Nachtheil gereichen. Die Verzinnung, Vernickelung und Bergoldung schützen allerdings gründlich, aber wo bleibt der Charakter des Schmiedeisens, abgesehen davon, daß über und über blanke Sachen mit Nickel- oder Goldbelag in den meisten Fällen etwas Unruhiges, Prozessives haben. Da verbleibt denn noch das Abbrennen mit Öl in Feuer: das wird auch wohl die beste Behandlung sein, vorausgesetzt, daß sie richtig ausgeführt wird und nicht eine klebrige, schmutzhäufende und schmutzabgebende Schicht den Ueberzug bildet. Da verbleibt ferner der Delanstrich, der ja auch nicht zu verwerfen ist, wenn es sich um größere Gegenstände handelt und wenn er mit Maß und Ziel hergestellt wird und mit Verständniß. Der polychromen Behandlung, die früher vielfach — wenn im Allgemeinen auch mit besonderer Feinheit — angewendet wurde, scheint bis heute zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt zu werden. Wenige richtig abgestimmte Töne, entsprechend matt gehalten, werden stets eine annehmbare Wirkung erreichen. Diese Prozedur erfordert allerdings eine gewisse künstlerische Feinfühligkeit, die nicht jeder Schlosser, aber auch nicht jeder Anstreicher hat und haben kann. Aber man versuche es doch einmal; wenn es das erste Mal nicht glückt, so gelingt es vielleicht beim Wiederholen. Probieren geht oft über Studiren; jedenfalls soll Beides Hand in Hand gehen, wo etwas Rechtes erzielt werden soll. Und das will ja unser modernes Kunsthandwerk aufrichtig. Möge es ihm gelingen!

Reinigen blind gewordener Fenster. Die Fenster werden nach „Acl. Ill. W. Gew.-Ztg.“ vollständig klar, wenn man sie mit in Regenwasser getauchten Brennesseln schneidet, und darnach spült. Gläserne Gefäße, in denen ölige, fettige Substanzen aufbewahrt gewesen, reinigt man am Besten mit Lauge, die von Buchenholzsaft gewonnen wurde, wodurch eine Emulsion des Fettes hervorgebracht wird. Flaschen, in denen Bier, Wein oder Essig war, werden durch Koks- oder Steinkohlensaft gereinigt, während Wasserflächen oder Goldfischgläser, in denen sich aus dem Wasser Ränder von Kalk gebildet haben, am Besten durch verdünnte Salzsäure wieder klar gemacht werden. Auch durch scharfen Essig läßt sich derselbe Zweck erreichen.

Schweizerischer Gewerbeverein. Kreisschreiben Nr. 99 an die Sektionen des schweizerischen Gewerbevereins.

Werthe Vereinsgenossen!

Auf eine Anregung der Sektion Langenthal hat der Zentralvorstand uns beauftragt, die nötigen Schritte zu veranlassen, um den Mitgliedern unserer Sektionen den **Besuch der Pariser Weltausstellung** möglichst zu erleichtern — sei es durch Vermittlung guter und billiger Quartiere oder geeigneter Führer — sei es durch Gewährung besonderer Begünstigungen für die Reise, wie z. B. Reduktion der Fahrtage oder Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Retourbilletten auf 3—4 Wochen. Sektionsvorstände, welche zu diesem Zwecke unsere Vermittlung in Anspruch nehmen wollen, belieben sich baldigt mit bestimmten Angaben bei uns zu melden.

Im Fernern möchten wir die Sektionen, insbesondere die **Bor- stände kantonaler Vereine**, einladen, sofern dies noch nicht geschehen, sich beförderlich bei ihrer Kantonsregierung für **Subventionirung tüchtiger Handwerker** zum Besuch der Weltausstellung zu verwenden. Der Bund wird allfällige Subventionen zu gleichem Zwecke jedenfalls nur dann bewilligen, wenn auch die Kantone Opfer bringen. Diese Art der Förderung unseres einheimischen Gewerbes ist schon bei früheren Weltausstellungen vielfach angewendet worden. Es wird wohl nur der Initiative des Gewerbevereins bedürfen, um auch für die bevorstehende Ausstellung in Paris eine gleiche Unterstützung zu finden.

Nachträglich die Mitteilung, daß die **Schweizer. Uhrmachers-Genossenschaft** ohne Einsprache in unsern Verbund aufgenommen worden ist. Wir heißen die neue Sektion bestens willkommen.

In den nächsten Tagen wird jede Sektion, welche **Lehrlingsprüfung** eingeführt hat, zwei Formulare zur **Berichterstattung** in je drei Exemplaren erhalten. Eines dieser Exemplare ist nach der Prüfung unserm Sekretariat einzusenden; ein zweites soll ausgestellt dem Sektionsarchiv einverlebt werden; das dient als Reserve. Prüfungskreise, welche zur Berichterstattung an subventionirende Behörden oder Gesellschaften weitere Exemplare benutzen möchten, erhalten solche gratis nachgeliefert.

Die Formulare für **Diplom** und **Ausweiskarte** sind gedruckt und können in der erforderlichen Anzahl bezogen werden.

Jahresbericht. Bis heute sind bloß 31 Sektionsberichte eingelangt. Wir müssen die rückständigen Sektionen dringend um sofortige Zusendung derselben ersuchen, damit der bereits im Druck befindliche Gesamtbericht keine Verzögerung erleidet.

Mit freundiggenössischem Gruß

Für den Leitenden Ausschuß,

Der Präsident: Dr. J. Stössel.

Der Sekretär: Werner Krebs.

Zürich, den 12. März 1888.

Fragen.

280. Wer ist Fabrikant von Cigarrentüschchen?

281. Wer liefert amerikanische Kreissägenblätter?

282. Wer hat circa 5 Stück gut erhaltene Fournierböcke zu verkaufen und zu welchem Preis?

283. Wer kennt ein sicheres Mittel, auf alten Salpeterhaltigen Mauern einen dauerhaften äußeren Verputz anzubringen, oder ein Mittel, den Salpeter aus den Mauern zu fördern?

284. Wo ist Schafwolle billig zu beziehen?

285. Wer ist Käufer von einigen 100 Stück schönen „Steinfutter“ zu billigen Preisen?

286. Wer fertigt Fensterstoren? Antwort an J. X. Schleuniger, Klingnau.

287. Wer fertigt einfach gestanzte Nickelverzierungen für Pferdegeißhörner?

288. Liefert eine schweizerische Firma für bestehende Speise-Aufzüge — Handbetrieb mit endlosem Seil oder Seil auf Kurbeltrieb — anerkannt praktische, automatisch in Funktion tretende so genannte Sicherheitsbremsen?

289. Würde sich ein Praktiker über die Vor- und Nachtheile der Verfahren in der Behandlung von Gitter- und Zirkularfägezähnungen punkto „Ausstanzen“ oder „Ausdrücken“ vernehmen lassen? Veranlassung ist ein starkes Entspannen und Werfen eines prima Zirkularfägeblattes infolge des Ausdrückens der Zahnung.

290. Wer fertigt einem Handwerker in St. Gallen nach Vorschrift des eidg. Patentschutzgesetzes die erforderlichen Zeichnungen?

291. Wer oder welche Fabrik liefert geruchlose Petrolsochapparate zum Wiederverkauf mit Garantie?

292. Wer liefert gute Schraubenscheeren für 9—15 mm Dicke?

293. Wer liefert ganz dürre, eichene Bretter, gute Qualität, gleich ob neues oder altes Holz, in Längen von 45, 48 und 58" und Dicken von 30, 32 und 40" und beliebiger Breite, dienlich zu Preßbetten?